

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

und

zum Bebauungsplan

Nr. 137

- "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" -

Oelde

Erstellt im Auftrag von

Stadt Oelde

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Ratsstiege 1

59302 Oelde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9

59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	3
2	<u>LAGE UND PLANUNG</u>	4
3	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	5
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	5
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	7
4.3	Datenrecherche.....	8
4.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	8
4.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	8
4.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	8
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	11
4.5	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
5	<u>LITERATUR.....</u>	15
7	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches.....	4
---	---

Fotoverzeichnis

Foto 1: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Süden)	16
Foto 2: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Osten)	16
Foto 3: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Nordosten.....	17
Foto 4: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Norden).....	17
Foto 5: Rückseite der Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Nordosten).....	18
Foto 6: Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Westen).....	18
Foto 7: Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Süden).....	19
Foto 8: nordöstliches Wohnhaus und Ziergarten (Blick nach Nordosten)	19
Foto 9: nördliche Brachfläche, Rand mit Hecke (Blick nach Nordwesten)	20
Foto 10: nordwestliche Gebäude (Blick nach Nordwesten).....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant	9
---	---

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Die Stadt Oelde plant die Änderung des Flächennutzungsplans verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ im Nordosten von Oelde. Durch diese 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 4,6 ha große, bislang als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche zukünftig als „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten Wohnbauflächen schaffen können.

Da die Stadt Oelde an anderer Stelle des Gemeindegebiets gewerbliche Bauflächenreserven hat, steht einer Aufgabe der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet nichts entgegen. Gegenstand der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit ausschließlich die Aufgabe der gewerblichen Bauflächendarstellung zugunsten einer Darstellung des ca. 4,6 ha umfassenden Plangebiets als Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche.

Hintergrund dieser Planungsabsichten ist, dass in Oelde eine weiterhin starke Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung besteht. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Bauflächen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, da der Druck auf den Wohnungsmarkt zugenommen hat, was insbesondere auch für den sozialen Wohnungsbau gilt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u.U. durch einen Abriss, Umbaumaßnahmen oder Bebauung von Freiflächen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I soll eine überschlägige Prüfung erfolgen, ob dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen könnten.

2 Lage und Planung

Der Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde sowie des Bebauungsplans liegt im nordöstlichen Bereich von Oelde und grenzt nördlich, östlich und südlich an vorhandene Wohngebiete und westlich an vorhandene Gewerbegebiete. Die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Straße „Zum Sundern“, die südwestliche verläuft entlang der Straße „Goldbrink“. Nördlich des Bereichs verläuft der Rembrandtweg.




 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Stadt Oelde, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, schriftl. Mitteilung)

Der Flächennutzungsplan sieht vor, für den Geltungsbereich als „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemische Baufläche“ auszuweisen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten Wohnbauflächen schaffen zu können.

Ob und wann eine mögliche Bebauung der einzelnen Grundstücke dann tatsächlich realisiert wird und ob vorhandenen Gebäude umgebaut, erweitert oder neu errichtet werden, ist derzeit nicht konkret absehbar. Im Falle von Neubau, Umbau- und Abrissmaßnahmen wird jeweils eine Baugenehmigung zu beantragen sein.

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich selbst wird großflächig im zentralen und nördlichen Bereich überwiegend von Siedlungsbrachen geprägt, die durch die Aufgabe der ehemals gewerblichen Nutzung und Abbruch der aufstehenden Gebäude entstanden sind. Die Siedlungsbrachen weisen überwiegend aufkommende Spontanvegetation durch Pionierarten auf (teilweise Hochstauden, Pioniergehölze, Grasflächen und vegetationsfreie Flächen im mosaikartigen Wechsel). An der nördlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine Laubbaumreihe mit einem Brusthöhendurchmesser von 20 - 45 cm.

Zudem befinden sind gewerblich genutzte Grundstücke mit Gebäuden im Nordwesten sowie mittig des Plangebietes zu finden. Im Osten ist ein Wohnhaus mit angrenzendem Zier- und Nutzgarten eingeschlossen. Insgesamt ist nur eine geringe Naturnähe festzustellen.

Im Umfeld dominieren ebenfalls innerstädtische Strukturen (Siedlungsraum, Straßen etc.).

Die Fotos im Anhang zeigen die Situation vor Ort.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Auszug)

„(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen*

im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG:

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt

werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters gemäß Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>.

4.3.2 Landschaftsplan

Der innerörtlich gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden dominanten Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Brachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 14.03.2021).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der aktualisierten Anfrage werden 6 Fledermausarten sowie 28 Vogelarten benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 14.03.2021) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Brachen

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Brachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	(pot. Na)	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	(pot. Na)	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(pot. Na)	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	(pot. Na), (pot. FoRu)	Na	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	-	Na	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(pot. Na)	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	FoRu	FoRu
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	U	-	(FoRu)	Na
Bubo bubo	Uhu	G	-		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	Na	FoRu	(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	k.N.		FoRu
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-		(FoRu), Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(pot. Na)		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(pot. Na)	(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	-	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	-	(FoRu)	

Serinus serinus	Girlitz	S	-		(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	U	(pot. Na)		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-		FoRu

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar,
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(pot. Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die, an Hand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehender Wirkfaktoren, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an den Gebäuden bzw. den Grundstücken anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich im Jahr 2021 an 3 Terminen zur Brutzeit durch Begehungen überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Die Termine waren der 28.04., 17.05. und der 31.05.2021. Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Die Begehungen sind methodisch nur als Stichproben anzusehen, wurden allerdings zur Brutzeit der meisten Arten durchgeführt, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Das FIS benennt einige Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Arten wie Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Uhu, Waldkauz sowie die Rauchschnalbe fehlen im Gebiet grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten an den Gebäuden. Es konnten soweit erkennbar keine Nester planungsrelevanter Vogelarten - inklusive der Mehlschnalbenarten - nachgewiesen werden. Diese Art brütet z. B. auch an innerstädtischen Gebäuden.

Eine Brut des Turmfalken konnte nördlich des Plangebietes in einem Nebengebäude des Gebäude-Komplexes (Goldbrink 4) nachgewiesen werden.

Dennoch ist es denkbar, dass das Planungsgebiet durch die im FIS benannten Schnalbenarten und Greifvögel als Nahrungshabitat genutzt wird. Wegen der räumlichen Nähe konnte der Turmfalke mehrfach über dem Plangebiet beobachtet werden. Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell sind. Weiterhin schließt auch die spätere Bebauung eine Nutzung nicht vollständig aus.

Dies gilt ebenso für den im Gebiet beobachteten Bluthänfling. Der Bluthänfling ist eine in NRW als „planungsrelevant“ deklarierte Kleinvoegelart, welche ihre Bruthabitate in Gebüsch vorfindet. Der Bluthänfling konnte im Planungsgebiet als Nahrungsgast erfasst werden. Weitere Nachweise, die auf eine Brut hindeuten würden, gelangen nicht. Aufgrund der defizitären Ausstattung mit geeigneten Habitatstrukturen, ist für den größten Teil der Fläche ohnehin keine Nutzung als Bruthabitat zu erwarten. Nicht ausgeschlossen ist die Nutzung vorhandener Gärten am Rande des Plangebietes bzw. dem Umfeld.

Aufgrund der vegetationsfreien Flächen im zentralen Bereich wurde bei der Kartierung insbesondere auch auf Arten geachtet, die diese Habitatstrukturen nutzen könnten (wie z.B. der Flußregenpfeifer).

Dem Planbereich kommt eine Bedeutung als Lebensraum für nicht planungsrelevante Vogelarten wie Amsel, Buchfink, div. Meisenarten etc. („Allerweltsarten“) zu. Dies kann in Einzelfällen auch auf die Gebäude zutreffen (z. B. Besiedelung durch Haussperlinge).

Die Gebäude wurden von außen auch auf mögliche Quartierspotentiale für Fledermäusen hin überprüft. Dabei wurden die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (z. B. Spaltenverstecke an Schieferplatten, Überständen, mögliche Einflugmöglichkeiten am Dach etc.) geachtet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse war im Rahmen der Potentialanalyse festzustellen, dass die im Plangebiet vorhandenen Gebäude je nach Bauart theoretische Versteckmöglichkeiten an der Fassade (z. B. Spalten an den Ortgangpfannen, Rollladenkästen, ggf. kleine Lücken in den Dachpfannen, Lüftungspfannen) aufweisen. Für viele Fledermausarten sind kleinste Spalten oft ausreichend, um diese als Quartier nutzen zu können. Eine detaillierte und gebäudebezogene Kontrolle auf mögliche Spaltenverstecke wurde im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Stufe I auf Ebene des Bauleitplanverfahrens allerdings nicht durchgeführt, da derzeit auch keine unmittelbare Betroffenheit der Bestandsgebäude durch die Planung erkennbar ist.

Theoretisch kann somit ein Vorkommen von Fledermausarten aus der Gruppe der „Hausfledermäuse“ an einzelnen Gebäuden des Planbereichs nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Freiflächen und Gärten dienen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Hier sind am ehesten die auch in Stadtgebieten noch relativ häufige Zwergfledermaus oder die etwas seltenere Breitflügelfledermaus theoretisch zu erwarten, die häufig an innerstädtischen Gebäuden Quartiere beziehen.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, sind (dann) erforderlichenfalls u.a. folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen, falls Arten betroffen sein könnten:

- **Bauzeitenregelung**
 - Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.
 - Die Entfernung von hochwüchsiger Vegetation, einschließlich von Hochstauden auf Freiflächen ist außerhalb der Hauptbrutzeit (15.3. – 30.6.) durchzuführen.
- **Ökologische Baubegleitung / ergänzende Erfassung von Arten** (ggf. erforderlich bei Umbau- und Abbruchmaßnahmen)
- **Schaffung von Ersatzquartieren** (ggf. erforderlich, bei späterem Nachweis von Arten bei Bauvorhaben an Bestandsgebäuden).

4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten konnten durch die bei der Begehung und Potenzialanalyse gewonnenen Erkenntnisse für den Planbereich sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind und keine Spuren

oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen (Nistplätze etc.) gefunden werden konnten. Der Nachweis einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken gelang an einem Bestandsgebäude nördlich des Planbereiches. Eine Betroffenheit wird hier nicht angenommen.

Insgesamt ist für den stark gestörten innerstädtischen Planbereich nur ein sehr geringes Potential als Lebensraum für (planungsrelevante) Arten zu erkennen.

Eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht für alle Arten ausgeschlossen werden; für den Turmfalken konnte eine Nutzung nachgewiesen werden. Dieses unterfällt allerdings nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 44 BNatSchG, sofern keine essentiellen Funktionen entfallen. Dieses wird wegen der großen Aktionsradien der Art und der Nähe weiterer Nahrungshabitate in der freien Feldflur (etwa 300 m Entfernung) ausgeschlossen.

Der Planbereich wird von nicht planungsrelevanten Arten als Lebensraum genutzt. Dies gilt sowohl für die Brachfläche wie auch ggf. für einzelne Gebäude bzw. Gartenflächen. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den Gärten oder am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Für die Gruppe der Fledermäuse ist für einzelne Gebäude die Nutzung von Spaltenverstecken/Quartieren an der Außenfassade der Gebäude oder ggf. in den Dachböden nicht absolut sicher auszuschließen. Hier sind z. B. die oben genannten Arten aus der Gruppe der Hausfledermäuse zu vermuten. Es ist derzeit nicht bekannt, ob und an welchem Gebäude in welchem Umfang bauliche Maßnahmen, ggf. auch ein Abriss durchgeführt werden. Generell ist somit der Verlust potenzieller Quartiere an einzelnen Gebäuden möglich, lässt sich derzeit aber nicht abschließend beurteilen.

Grundsätzlich gibt es in der Umgebung Gebäude von ähnlicher Struktur, die ebenfalls als Quartiere dienen können. Da die Quartiere von Fledermäusen außerdem ohnehin häufig gewechselt werden, ist der Verlust einzelner Quartiere auch für einzelne Individuen nicht zwingend betrachtungsrelevant. Es lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. über entsprechende Maßnahmen gesichert werden kann. Somit können Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 ausgeschlossen werden.

Es liegen nach der Begutachtung des Geltungsbereiches keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dort eine planungsrelevante Art vorkommen könnte, deren Vorkommen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnte. Der Bebauungsplan selber kann keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auslösen, diese können erst bei Durchführung von (Bau-)Maßnahmen ausgelöst werden. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet potentiell vorkommen könnten, können im Falle eines tatsächlichen Eingriffs Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden, durch die sich artenschutzrechtliche Verstöße vermeiden lassen. Hier ist vor allem das Tötungsverbot zu beachten. Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (z. B. für Sanierungs- und Abrissvorhaben) sind im Einzelfall die betroffenen Gebäude genauer auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (insbesondere Fledermäuse) zu untersuchen.

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ggf. Ergänzung weiterer Maßnahmen) können eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und

Minimierungsmaßnahmen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beachten, sofern nach entsprechender objektspezifischer Prüfung der einzelnen Vorhaben Arten betroffen sein könnten. Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde sowie für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 – “Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ - nicht zu erwarten, sofern im Baugenehmigungsverfahren erforderlichenfalls geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 27.01.2022



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

Sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

STADT OELDE (2022): Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 137 – “Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ - (Stand Januar 2022)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Süden)



Foto 2: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Osten)



Foto 3: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Nordosten)



Foto 4: südliche Brachfläche (Blick in Richtung Norden)



Foto 5: Rückseite der Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Nordosten)



Foto 6: Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Westen)



Foto 7: Gebäude vom Busunternehmen (Blick nach Süden)



Foto 8: nordöstliches Wohnhaus und Ziergarten (Blick nach Nordosten)



Foto 9: nördliche Brachfläche, Rand mit Hecke (Blick nach Nordwesten)



Foto 10: nordwestliche Gebäude (Blick nach Nordwesten)